

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung zur Entwicklung in der Türkei

In Ausführung des ihr mit Entschließung des Deutschen Bundestages vom 5. Juni 1981 — Drucksache 9/531 — zum Entwurf des Haushaltsgesetzes 1981 erteilten Auftrags hat die Bundesregierung am 2. Dezember 1982 einen Bericht zur Entwicklung in der Türkei vorgelegt (Drucksache 9/2213), dessen letzter Absatz (Ziffer III.6) folgenden Wortlaut hat:

„Die Bundesregierung macht ein abschließendes Urteil über eine über die unter 5.a) (Zusage der Wirtschaftshilfe 1982 an die Türkei) und 5.b) (Fortsetzung der NATO-Verteidigungshilfe durch Gewährung einer 13. Tranche) genannten Maßnahmen hinausgehende Fortführung der wirtschaftlichen und verteidigungspolitischen Zusammenarbeit von der Entwicklung in der Türkei im Jahre 1983 abhängig.

Sie wird deshalb im November 1983 eine abschließende Bewertung vornehmen und dem Deutschen Bundestag erneut Bericht erstatten.

Sie wird auch dieser Bewertung die Entschließung des Deutschen Bundestages vom 5. Juni 1981 zugrunde legen.“

I. Die Entwicklung in der Türkei seit Ende 1982

1. Die Türkei hat 1983 Schritte in Richtung einer demokratischen Neuordnung getan, die zum Jahresende hin einen für die weitere Entwicklung des Landes ermutigenden Charakter angenommen haben. Die Militärregierung hat den in ihrem sogenannten „Zeitplan zur Wiederherstellung der Demokratie“ genannten Termin eingehalten. Nach dem Referendum vom 7. November 1982, bei dem 90% der Stimmberechtigten die neue Verfassung mit 91,5% der abgegebenen

Stimmen angenommen haben, wurden u. a. verabschiedet:

- ein Parteiengesetz am 22. April 1983,
- ein Gewerkschafts- und Arbeitgebervereinigungs-gesetz sowie ein Tarifvertrags- und Streikgesetz am 6. Mai 1983,
- ein Wahlgesetz am 10. Juni 1983.

Diese politische Neuordnung erlaubte in gewissem Umfange einen Wiederbeginn des politischen Lebens, insbesondere die Gründung neuer politischer Parteien. Sie mündete in die Parlamentswahlen vom 6. November, in denen sich das türkische Volk für mehr Demokratie entschieden hat. Diese Wahlen haben der Herstellung einer demokratischen Ordnung einen neuen Impuls gegeben.

2. Die Entwicklung in der Türkei war zugleich durch schwerwiegende *Eingriffe* der türkischen Regierung in die Bildung neuer Parteien und in die Pressefreiheit gekennzeichnet. Die Militärregierung stützte sich bei ihren Maßnahmen auf die fortgeltenden Bestimmungen des Ausnahmezustandes. Sie bezeichnete es als ihr Ziel, einen Rückfall in die Zustände, die zum militärischen Eingreifen im September 1980 geführt hatten, auf Dauer auszuschließen und eine ihrer Auffassung nach solidere Grundlage für die Demokratie zu schaffen:

- Am 31. Mai 1983 wurden die Große Türkei-Partei verboten und 16 demokratische Politiker, darunter der ehemalige Ministerpräsident Demirel sowie der frühere Außenminister Caglayangil bis zum 30. September 1983

in Canakkale interniert (Dekret des Nationalen Sicherheitsrates [NSR] Nr. 79 vom 31. Mai);

- gegen rd. 450 der rd. 780 vorgeschlagenen Parteigründungsmitglieder legte der NSR bis zum 24. August 1983 ein Veto ein. Besonders betroffen wurden die „Partei des Richtigen Weges“ und die „SODEP“, deren Teilnahme an den Parlamentswahlen vom 6. November dadurch vereitelt wurde;
 - gegen 672 von 1 683 Kandidaten und gegen 41 von 244 Ersatzkandidaten für die Parlamentswahlen legte der NSR sein Veto ein (allein gegen 428 Unabhängige, der Rest verteilt sich auf die drei zugelassenen Parteien etwa gleichmäßig).
3. Nach den von der Militärregierung gesetzten Rahmenbedingungen haben am Wahlkampf für die *Parlamentswahlen* am 6. November 1983 nur drei Parteien: die Nationalistisch-Demokratische Partei unter General a. D. Sunalp, die Volkspartei unter Staatssekretär a. D. Calp und die Mutterlandspartei unter Staatsminister a. D. Özal sowie 50 Unabhängige teilgenommen. Das Ausnahmerecht und die im Bericht vom 2. Dezember 1982 erwähnten Einschränkungen der politischen Betätigungsrechte ehemaliger Politiker und Parlamentarier (Ziff. II, 6) galten fort.

Der Wahlkampf begann am 2. Oktober und endete am 5. November. Er verlief störungsfrei. Die Abstimmung war geheim und frei. Es bestand Wahlpflicht.

Nach dem offiziellen Wahlergebnis betrug die Wahlbeteiligung 92,3%. Von den abgegebenen Stimmen waren 4,9% ungültig. 45,1% der abgegebenen gültigen Stimmen erhielt die Mutterlandspartei, 30,5% die Volkspartei und 23,3% die Nationalistisch-Demokratische Partei; 1,1% der Stimmen entfielen auf die Kandidaten außerhalb der drei Parteilisten.

Die 399 Sitze im Parlament verteilen sich wie folgt: Mutterlandspartei 211, Volkspartei 117, Nationalistisch-Demokratische Partei 71.

Das Wahlergebnis zeigt, daß die türkischen Wähler das ihnen vorgegebene Parteiensystem nicht boykottiert haben. Sie setzten sich aber zugleich über die indirekte Empfehlung des Staatspräsidenten hinweg, nicht für Özal zu stimmen. Viele Beobachter innerhalb und außerhalb der Türkei gingen davon aus, Wunschkandidat der Militärregierung sei die Nationalistisch-Demokratische Partei unter General a. D. Sunalp; zahlreiche Mitglieder der Regierung kandidierten als Unabhängige auf Listen dieser Partei. Dennoch errang die eigenständige Mutterlandspartei einen eindeutigen Wahlsieg.

4. Am 24. November 1983, zehn Tage nach Verkündung des amtlichen Wahlergebnisses, trat das *neue türkische Parlament*, die „Große Nationalversammlung der Türkei“, erstmals zusammen. Nach Bildung seines Präsidiums und nach Aufnahme seiner Tätigkeit ist die *institutionelle Neuordnung* des politischen Lebens in der Tür-

kei auf eine *qualitativ veränderte Grundlage* gestellt worden:

- Der NSR, der das zentrale Führungsorgan der Militärherrschaft war, verlor seine Befugnisse als oberstes legislatives und exekutives Organ. Er wurde für sechs Jahre in einen „Präsidialrat“ umgewandelt, der den Präsidenten berät (Übergangsregelung der Verfassung, Artikel 2).
- Die vorläufige Suspendierung der Geltung grundrechtlicher Vorschriften der Verfassung zu Freiheit und Sicherheit der Person, zu Presse und Veröffentlichungen, zur Versammlungsfreiheit, zu Arbeit, Streik und Aussperrung und zur politischen Betätigung kraft ihrer Übergangsartikel (Artikel 177 a bis b der Verfassung) wurde beendet. Der Ausnahmezustand gilt allerdings zunächst bis zum 10. März 1984 weiter. Ferner enthalten Einzelgesetze einschränkende Regelungen.
- Das neue Parlament hat die Kompetenz, die vom NSR erlassenen Dekrete zu überprüfen und abzuändern (Artikel 177 c der Verfassung).
- Die Verhängung von Notstands- und Kriegsrecht ist in Zukunft an die Zustimmung des Parlaments gebunden (Artikel 119 ff. der Verfassung).

5. Am 7. Dezember 1983 beauftragte Staatspräsident Evren den Vorsitzenden der Mutterlandspartei Turgut Özal mit der Bildung der ersten *Zivilregierung* seit der Machtübernahme durch das Militär am 12. September 1980. Die von Özal vorgeschlagenen Minister wurden am 13. Dezember vom Staatspräsidenten ernannt. MP Özal gab am 19. Dezember vor dem Parlament seine Regierungserklärung ab und erhielt am 24. Dezember dessen Vertrauen (213:115:65). Damit hat die Übergabe der Macht von den Militärs an eine Zivilregierung ihren vorläufigen Abschluß gefunden.

Staatspräsident und Militär haben sich der Entwicklung in den letzten Monaten, auch wo sie ihnen mißfiel, nicht entgegengestellt. Sie haben den Wahlsieg Özals akzeptiert; sie haben darauf verzichtet, ihren Wunschkandidaten für das Amt des Parlamentspräsidenten durchzusetzen; sie haben die vorgeschlagene Liste der Regierungsmitglieder hingenommen, obwohl z. B. der NSR gegen einen Minister noch im Juni ein Veto als Parteigründer eingelegt hatte und der jetzige Stellvertretende Ministerpräsident 1982 aus der Regierung Ulusu entlassen worden war.

In seinem *Regierungsprogramm* hat sich MP Özal zur Demokratie bekannt. Er hat betont:

- Seine Regierung werde sich allen Systemen und Ideen widersetzen, die nicht mit den grundlegenden Prinzipien einer Demokratie in Einklang stünden. Sie stehe auf dem Boden der Demokratie, die die einzige Grundlage nationaler Souveränität darstelle.

- Der Ausnahmezustand solle stufenweise abgebaut werden im Einklang mit der Verbesserung des inneren Friedens und der Sicherheit im Lande.
- Seine Regierung sei sich der Bedeutung einer Amnestie bewußt, allerdings handle es sich um eine multidimensionale Frage und es dürften die bitteren Erfahrungen der letzten Amnestie nicht vergessen werden (nach Artikel 87 der Verfassung entscheidet das Parlament über eine allgemeine oder besondere Amnestie mit Ausnahme von Delikten nach Artikel 14 der Verfassung — z. B. Separatismus); sie glaube, daß es nach weiteren Fortschritten auf dem Weg zur Sicherung von Recht und Ordnung leichter sein werde, eine Amnestie zu erlassen.

Zur Außenpolitik seiner Regierung hat MP Özal u. a. erklärt:

- Die NATO-Mitgliedschaft der Türkei sei unter den gegebenen internationalen Bedingungen ein Element des Gleichgewichts, da sie zugleich der Sicherheit des Landes und der Erhaltung des Friedens in der Region und in der Welt diene.
 - Es sei der ernsthafte Wunsch seiner Regierung, die Beziehungen mit den *westeuropäischen Staaten* zu entwickeln, und zwar im Einklang mit den Prinzipien des gegenseitigen Verständnisses, der Zusammenarbeit und der Gleichberechtigung.
 - Mit den Wahlen vom 6. November habe die Türkei ihre Verbundenheit mit dem demokratischen System erneut unter Beweis gestellt. Es gebe keinen Grund, daß nach dem Zusammentreten der Großen Nationalversammlung der Türkei und nach der Wiederherstellung einer demokratischen Ordnung nicht auch die Beziehungen der Türkei zum *Europarat* wieder normalisiert würden.
 - Seine Regierung strecke *Griechenland* die Freundschaftshand entgegen und gehe dabei von der Überzeugung aus, daß beide Länder die gleichen langfristigen Interessen hätten und daß die Streitpunkte zwischen ihnen im Laufe der Zeit mit friedlichen Mitteln und auf einer gerechten Grundlage beigelegt werden könnten. Seine Regierung sei überzeugt, daß Feindschaften und Streit nicht angeheizt, sondern durch Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen beseitigt werden sollten. MP Özal hat diese Ausführungen auf einer Pressekonferenz am 7. Januar 1984 bekräftigt.
- Inzwischen hat die Regierung Özal *erste innenpolitische Maßnahmen* ergriffen. Am 5. Januar 1984 legte sie dem Parlament einen Gesetzentwurf vor, der die Abhaltung von Kommunalwahlen auf den 25. März 1984 festsetzt und die Beteiligung weiterer Parteien, auch der Partei des Richtigen Weges und der SODEP sicherstellt. Hierfür war die Abänderung des vom NSR erlassenen Wahlgesetzes vom 10. Juni 1983 erforderlich: nämlich die

Aufhebung der Bedingung, daß eine Partei spätestens sechs Monate vor Wahlen einen Parteitag abgehalten haben muß.

Das Parlament stimmte mit den Stimmen der Mutterlandspartei dem Gesetz zu. Die oppositionelle Volkspartei forderte Staatspräsident Evren auf, das Gesetz aus verfassungsrechtlichen Gründen an das Parlament zurückzuverweisen, andernfalls würde sie das Verfassungsgericht anrufen. Dem entsprach Präsident Evren. Das Parlament bestätigte am 17. Januar 1984 das Kommunalwahlgesetz. Entsprechend den verfassungsrechtlichen Regeln hat es der amtierende Staatspräsident Karaduman — Präsident Evren war zu dieser Zeit im Ausland — am 18. Januar 1984 unterzeichnet. Das Kommunalwahlgesetz ist noch am gleichen Tag veröffentlicht worden.

Dieser Vorgang ist ein Zeichen für den Demokratisierungswillen des neuen türkischen Parlaments und der neuen Regierung. Dieser Wille wird auch nicht dadurch beeinträchtigt, daß der Vorsitzende der Volkspartei, Calp, am 25. Januar 1984 Verfassungsbeschwerde erhoben hat; bemängelt werden insbesondere die vorgesehene Zehnprozentklausel sowie Befugnisse zur Festlegung von Wahlbezirken in großen Städten.

6. Die Mißachtung der *Menschenrechte* hat die Bundesregierung im Berichtszeitraum gegenüber der türkischen Regierung wiederholt und mit Nachdruck zur Sprache gebracht und an die aus NATO-Bündnis und Europaratmitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen der Türkei erinnert. Dies geschah z. B. in Gesprächen von Bundesminister Genscher mit dem türkischen Außenminister Türkmen am 28. September 1983 in New York und zuletzt mit dem jetzigen Außenminister Halefoglu am 17. Januar 1984 in Stockholm. Die positiven Veränderungen blieben aber 1983 hinter dem Erforderlichen zurück, so daß eine mangelhafte Achtung der Menschenrechte auch für das Jahr 1983 konstatiert werden muß. Die Regierungserklärung von MP Özal läßt erkennen, daß sich seine Regierung der Bedeutung der Menschen- und Freiheitsrechte bewußt ist.

In der Diskussion um die Achtung der Menschenrechte in der Türkei spielt die Strafverfolgung durch die Militärbehörden aufgrund des Ausnahmerechts eine besondere Rolle. Nach den letzten vorliegenden türkischen Angaben belief sich am 30. Juni 1983 die Gesamtzahl der Verfahren bei den Militärstaatsanwaltschaften seit dem 12. September 1980 auf 62 639; bearbeitet wurden davon noch 7 276 Verfahren. Die Gesamtzahl der Verfahren vor den Militärstrafgerichten betrug 43 618. In den 39 248 abgeschlossenen Verfahren wurden 11 350 Angeklagte freigesprochen und 32 650 Personen verurteilt. 4 370 Verfahren waren noch anhängig. Im gleichen Zeitpunkt waren im Zuge der Militärstrafverfolgung insgesamt 21 046 Personen in Haft (431 in Polizeigewahrsam, 13 432 in Untersuchungshaft,

7 183 in Strafhaft). Die Inhaftierten teilt die entsprechende türkische Statistik in 2 347 Rechts-extreme, 11 386 Linksextreme, 4 214 Separatisten und 3 099 Sonstige auf.

Verschiedene große politische Strafprozesse, wie z. B. der DISK-Prozeß, sind noch anhängig. Der Prozeß gegen führende Mitglieder der türkischen Sektion des Weltfriedensrats endete am 14. November in 1. Instanz mit Freiheitsstrafen bis zu acht Jahren; die Verurteilten haben Revision eingelegt. Für eine grundsätzliche Besserung in der Situation der Menschenrechte ist zunächst die Aufhebung des Ausnahmerechts erforderlich. Kraft originären Rechtsaktes hatte der NSR einen zeitlich unbegrenzten Ausnahmezustand gemäß Gesetz Nr. 1402 vom 13. Mai 1971 über die ganze Türkei verhängt. Die Verfassung von 1982 sieht nur eine auf sechs Monate begrenzte Periode des Notstandes und des Kriegsrechts mit Zustimmung des Parlaments vor (Artikel 119 ff. der Verfassung). Die Nationalversammlung kann die Dauer des Notstandes verkürzen oder jeweils um höchstens vier Monate verlängern.

Am 10. November hat der NSR den Ausnahmezustand um vier Monate bis zum 10. März 1984 verlängert. Die Überprüfung des Ausnahmezustandes wird die erste demokratische Bewährungsprobe für das neue Parlament sein.

7. Der seit Anfang 1981 zu registrierende Erholungsprozeß in der *türkischen Wirtschaft* hat sich fortgesetzt, 1983 allerdings mit verringertem Tempo. Die Zunahme des Bruttosozialprodukts, die 1982 noch 4,4% betrug, wird 1983 voraussichtlich nur noch bei ca. 3% liegen. Die Inflationsrate, die Anfang 1981 von mehr als 100% auf etwa 30% im Jahre 1982 zurückgegangen war, hat 1983 wieder steigende Tendenz.

Die Türkei ist wirtschaftlich heute keineswegs über den Berg. Vor allem konnten in letzter Zeit die beachtlichen Fortschritte der letzten Jahre in Richtung auf Wiederherstellung des außenwirtschaftlichen Gleichgewichts nicht fortgesetzt werden. Die Exporte nehmen kaum noch zu. Die Gastarbeiterüberweisungen, eine für die Türkei sehr wichtige Devisenquelle, sind stark rückläufig. Das Leistungsbilanzdefizit (1982 knapp 1,1 Mrd. Dollar) wird sich deshalb 1983 voraussichtlich nicht verringern. Es wird tendenziell eher zunehmen.

Die Auslandsverschuldung (zur Zeit bei etwa 18 Mrd. Dollar) ist von Juni 1982 bis Juni 1983 um etwa eine halbe Milliarde Dollar gestiegen. Ab 1984 kommen stark ansteigende Rückzahlungsverpflichtungen auf die Türkei zu. Sie werden vor dem Hintergrund der sich jetzt abzeichnenden binnen- und außenwirtschaftlichen Abschwächung die Türkei in den kommenden Jahren vor eine neue Herausforderung stellen.

Es ist wichtig, daß die türkische Regierung ihre Wirtschaftssanierungspolitik konsequent fortführt. Sie hat ihre Absicht hierzu auch 1983 gegenüber dem IWF bekräftigt. Auch Ministerpräsident Özal hat sich in seiner Regierungserklä-

rung vom 19. Dezember 1983 zu einer konsequenten Sanierungspolitik bekannt. Sein Wirtschaftsprogramm ist an den Grundsätzen einer sozialen Marktwirtschaft orientiert. Hauptziele sind die Bekämpfung von Inflation und Arbeitslosigkeit, die Förderung des Wohnungsbaus, die vorrangige Entwicklung der rückständigen Gebiete im Osten und Südosten des Landes und die Verbesserung der Lage der sozial schwächeren Bevölkerungsschichten. Zur Erreichung dieser Ziele sind umfangreiche strukturpolitische Maßnahmen vorgesehen oder bereits eingeleitet worden, die neben verstärkter Exportförderung beachtliche Liberalisierungsschritte im Außenwirtschaftsbereich einschließen.

Die Türkei wird aber aller Voraussicht nach die auf sie zukommenden Schwierigkeiten nicht aus eigener Kraft bewältigen können. Um das Erreichte zu bewahren und zu konsolidieren, wird es unerlässlich sein, daß das Land weiterhin Unterstützung von außen erhält.

II. Die Erwartungen des Deutschen Bundestages

Hinsichtlich der Erwartungen des Deutschen Bundestages an die türkische Führung ergibt sich im Lichte der geschilderten Entwicklung im einzelnen das folgende Bild:

1. (Der Deutsche Bundestag erwartet von der türkischen Militärregierung) „im Sinne der Zusagen an das türkische Volk die Festlegung eines Zeitplans, der die möglichst baldige Rückkehr zu einer funktionsfähigen Demokratie sicherstellt“.

Der am 30. Dezember 1981 vorgelegte „Zeitplan zur Wiederherstellung der Demokratie“ wurde eingehalten. Für die Parlamentswahlen wurde nicht das spätere Datum vom Frühjahr 1984 festgesetzt, sondern schon der 6. November 1983. Die Eingriffe in die Parteienbildung und die Ausschaltung von politischen Kandidaten beeinträchtigten jedoch die demokratische Substanz der Wahlen.

2. (Der Deutsche Bundestag erwartet) „die baldige Wiederherstellung der freien Betätigungsrechte für politische Parteien und Gewerkschaften“.

a) Politische Parteien

Die Artikel 68 (Recht zur Gründung politischer Parteien) und 69 (Grundsätze für politische Parteien) der türkischen *Verfassung* vom 7. November 1982 über die politischen Parteien sind mit Erlaß des neuen Parteiengesetzes vom 22. April 1983 in Kraft getreten.

Das neue *Parteiengesetz* hat zwar die Rückkehr zu parteipolitischen Aktivitäten ermöglicht, enthält aber auch einschneidende Beschränkungen. Als Beispiele seien erwähnt:

- Richter, Beamte, Lehrer und Studenten dürfen nicht Mitglieder von politischen Parteien sein (Artikel 11);
- die Parteien dürfen keine Unterorganisationen wie Frauen- und Jugendverbände oder Stiftungen gründen (Artikel 91), keine politischen Beziehungen zu Gewerkschaften, Stiftungen, Genossenschaften und Berufsverbänden öffentlich-rechtlichen Charakters unterhalten und dürfen von ihnen keine Spenden entgegennehmen (Artikel 92);
- regionale Parteien sind untersagt (Artikel 78b); die Parteien dürfen nicht die Existenz von Minderheiten nationaler oder religiöser Art in der Türkei propagieren;
- der Generalstaatsanwalt führt über jede Partei eine Akte, die u. a. die Satzung, die persönlichen Daten aller nationalen oder regionalen Vorstandsmitglieder und eine Mitgliederliste enthält (Artikel 10).

Diese Vorschriften relativieren die allgemeinen Prinzipien der Verfassung und des Parteiengesetzes, wie z. B., daß politische Parteien unerläßlicher Teil des demokratischen politischen Lebens sind (Artikel 68 Verf., Artikel 4 Parteiengesetz), die Gründung von politischen Parteien ohne vorherige Genehmigung im Rahmen der Verfassung und der Gesetze frei ist (Artikel 68 Verf., Artikel 5 Parteiengesetz) und jeder Türke Mitglied einer Partei sein darf (Artikel 6 Parteiengesetz).

Nach der Verkündung des Parteiengesetzes wurden ca. 15 neue politische Parteien gegründet; an den Parlamentswahlen vom 6. November 1983 konnten sich jedoch nur drei Parteien beteiligen. Unter Berufung auf seine Ausnahmefugnisse hatte der NSR die Große Türkei-Partei verboten. Zwei Parteien, nämlich die Partei des Richtigen Weges und die SODEP, konnten wegen Vetos des NSR die erforderliche Zahl ihrer Parteigründer erst nach dem Stichtag vom 24. August 1983 erreichen. Die Mehrzahl der übrigen Parteien scheiterte an der Bedingung des Parteiengesetzes, daß eine Partei vor Teilnahme an Wahlen mindestens in der Hälfte aller 67 Provinzen und in mindestens einem Drittel aller Distrikte einer Provinz organisiert sein muß (Artikel 36 Parteiengesetz).

Die Partei des Richtigen Weges und die SODEP haben ihre Aktivitäten inzwischen insbesondere im Hinblick auf die Kommunalwahlen 1984 fortgesetzt. Die SODEP wählte im Dezember Prof. Erdal Inönü zu ihrem Vorsitzenden und weitere Mitglieder in den Vorstand, gegen die der NSR im Juni ein Veto als Parteigründer eingelegt hatte. Der Partei des Richtigen Weges traten in den letzten Wochen zahlreiche frühere Politiker und Abgeordnete der alten Gerechtigkeitspartei bei, u. a. Hizmettin Cindoruk, der als Vorstandsmitglied der verbotenen Große Türkei-Partei ebenso zu den nach Canakkale verbannten Politikern gehörte wie der frühere Außenminister und amtierende Staatspräsident Caglayan-gil. Auch Caglayan-gil ist inzwischen der Partei des Richtigen Weges beigetreten. Nach türkischen Pres-

seberichten hat Caglayan-gil erklärt, er glaube nunmehr, daß die Türkei auf dem Wege zur Demokratie sei. Die gesamte Entwicklung zeigt eine gewisse Auflockerung des politischen Lebens in der Türkei.

Nach dem Wahlgesetz vom 10. Juni 1983 müssen die Parteien für die Hälfte aller Provinzen Kandidaten und für jeden Wahlkreis doppelt soviel wie zu wählende Kandidaten benennen (Artikel 12 bis 14). Beamte und Soldaten können nur kandidieren, wenn sie zuvor aus dem Staatsdienst ausgeschieden sind (Artikel 18). Eine Partei muß mindestens 10% der Stimmen erhalten, um im Parlament vertreten zu sein (Artikel 33).

Die Teilnahme an der ersten Parlamentswahl war Pflicht (Artikel 63).

Die Übergangsartikel 3 und 4 des Wahlgesetzes gaben dem NSR das Recht, gegen Kandidaten bei den ersten Parlamentswahlen ein Veto einzulegen, wovon er wie ausgeführt auch in großem Umfang Gebrauch gemacht hat. Nach den Wahlen vom 6. November ist dieses Recht gegenstandslos geworden.

b) Gewerkschaften

Die Verfassungsvorschriften über die Freiheit der Gründung von Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen (Artikel 51 Verf.), über die Tarifhoheit der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen (Artikel 53 Verf.) sowie über das Streik- und Aussperrungsrecht (Artikel 54 Verf.) sind gleichzeitig mit den entsprechenden Ausführungsgesetzen, nämlich dem Gesetz über Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen sowie dem Gesetz über Tarifvertragswesen, Streiks und Aussperrungen, beide vom 6. Mai 1983, in Kraft getreten.

Die wichtigsten Änderungen gegenüber dem Rechtszustand bis September 1980 sind:

Gewerkschafts-/Arbeitgebervereinigungs-Gesetz

- politisches Betätigungsverbot, ausgenommen Betätigungen zum Schutz der wirtschaftlichen und sozialen Rechte der Arbeitnehmer (Artikel 37);
- Verpflichtung der Gewerkschaften, die Einnahmen bei einer staatlichen Bank zu deponieren; Beschränkung der Mitgliedsbeiträge auf max. 1% des monatlichen Nettolohns (Artikel 43);
- jährliche Prüfung der Verwaltung und der Finanzen der Gewerkschaften durch das Finanz- und das Arbeitsministerium (Artikel 47);
- Mitgliedschaft von Einzelgewerkschaften in internationalen Vereinigungen ist anzeigepflichtig.

Tarifvertrags-/Arbeitskampf-Gesetz

- Tariffähigkeit einer Gewerkschaft ist davon abhängig, daß sie mindestens 10% der Arbeitnehmer einer Branche und die Hälfte der Arbeitnehmer eines Unternehmens organisiert hat (Artikel 12);

- Zwangsschlichtung nach maximal 60 Tagen erfolglosen Handelns (Artikel 22);
- Einschränkung der Zahl der Branchen, in denen gestreikt werden darf (Artikel 29);
- ausdrückliches Verbot von Generalstreik, Solidaritätsstreik, Betriebsbesetzung und „slow-down“ (Artikel 25).

Nach dem Gewerkschaftsgesetz dürfen Gewerkschaften und Gewerkschaftsverbände, deren Führungskräfte vor Gericht gestellt worden sind, ihre Tätigkeiten bis zum Freispruch der Angeklagten nicht wiederaufnehmen. Dies betrifft hauptsächlich den Gewerkschaftsbund DISK und die ihm angeschlossenen Gewerkschaften.

Die Betätigung von DISK ist daher weiterhin suspendiert.

Bei Eröffnung des Strafverfahrens gegen DISK-Mitglieder am 25. Juni 1981 gab es 52 Angeklagte, Nachtragsanklagen brachten die Zahl auf 85, von denen sich derzeit 34 in Haft befinden.

Trotz über 100 Gerichtsterminen befindet sich das Verfahren noch im Stadium der Beweisaufnahme.

Eine Delegation des IBFG hatte am 19. Oktober 1983 Gelegenheit, 90 Minuten lang mit allen Inhaftierten im Istanbuler Militärgefängnis Metris zu sprechen. Bereits im September waren zweimal Gespräche zwischen einer Delegation des Internationalen Arbeitsamts (ILO) und DISK-Inhaftierten zustande gekommen, darunter mit dem ehemaligen DISK-Vorsitzenden Bastürk.

Gegenwärtig führen die Einzelgewerkschaften Satzungskongresse durch, um ihre Satzungen dem neuen Gewerkschaftsgesetz anzupassen. Ende Dezember hat der Gewerkschaftsdachverband Türk-Is seinen Satzungskongreß und die Neuwahl seines Vorstandes durchgeführt.

Ab 1. Januar 1984 werden die Löhne nicht mehr durch die oberste Lohnfestsetzungskommission, sondern durch Tarifverhandlungen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern festgelegt.

Ob die Gewerkschaften trotz der restriktiven Gesetzgebung in der Lage sein werden, die Arbeitnehmerinteressen wirkungsvoll zu vertreten, muß abgewartet werden.

3. (Der Deutsche Bundestag erwartet) „die baldige Wiederherstellung der vollen Pressefreiheit“.

Jede der großen türkischen Tageszeitungen war zwischen dem 12. September 1980 und dem 6. November 1983 mindestens einmal für begrenzte Zeiträume mit einem Erscheinungsverbot belegt.

Militärstrafverfahren gegen Journalisten und Verleger (u. a. Nazli Ilicak, Metin Toker) wurden wiederholt durchgeführt. Ein Gerichtsverfahren gegen den angesehenen „Cumhuriyet“ — Verleger Nadir Nadi wurde im September eingestellt. In anderen Verfahren vertagten die Gerichte die Verhandlungen auf Termine nach den Wahlen.

Artikel 28 der Verfassung stipuliert die Pressefreiheit und das Zensurverbot. Er enthält die Voraussetzungen, unter denen Presseerzeugnisse konfisziert, vorübergehend verboten oder ihr Vertrieb untersagt werden kann. In jedem Fall bedarf es einer gerichtlichen Bestätigung solcher Maßnahmen binnen 24 Stunden. Einschränkungsmöglichkeiten für die Pressefreiheit bestehen z. B. zum Zwecke der Verhinderung von Straftaten, bei Offenbarung von Staatsgeheimnissen oder zum Schutze des Privat- und Familienlebens. Strafbare sind u. a. Druck und Verbreitung von Nachrichten oder Schriften, die die innere und äußere Sicherheit des Staates oder die unteilbare Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk bedrohen.

Nach Übergangsartikel 177 a) der Verfassung tritt Artikel 28 mit Verkündung eines neuen Pressegesetzes, spätestens mit Aufnahme der Tätigkeit der Großen Nationalversammlung der Türkei in Kraft. Der NSR hat am 10. November ein neues Pressegesetz erlassen, dessen Entwurf in der türkischen Presse stark kritisiert worden war. Sein Text wurde am 13. November veröffentlicht, ist aber noch nicht übersetzt worden.

Die restriktiven Regelungen in einigen Dekreten des Sicherheitsrates (z. B. das Verbot, seine Entscheidungen zu kritisieren, zuletzt bestätigt durch Dekret Nr. 2969 vom 6. Dezember 1983) gelten einstweilen fort. Sie müssen ebenso wie das Ausnahmerecht vom neuen Parlament aufgehoben werden.

4. (Der Deutsche Bundestag erwartet) „die alsbaldige Abschaffung der Regelung des derzeitigen Ausnahmezustandes, wonach Festgenommene u. a. erst nach 90 Tagen ihrem Richter vorgeführt werden müssen“.

Seit September 1981 beträgt die richterliche Vorführfrist 45 Tage.

Artikel 19 Abs. 6 der Verfassung 1982 bestimmt, daß festgenommene oder verhaftete Personen innerhalb von 48 Stunden nach Eintreffen bei dem dem Haftort nächstgelegenen Gericht dem Richter vorgeführt werden müssen, bei gemeinschaftlich begangenen Straftaten innerhalb von höchstens 15 Tagen; diese Fristen können im Notstandsfall und in den Fällen des Kriegsrechts und des Krieges verlängert werden.

Diese Bestimmung ist gemäß Artikel 177 a der Verfassung mit Aufnahme der Tätigkeit des neuen Parlaments in Kraft getreten. Ihre volle Wirkung kann diese Vorschrift jedoch erst nach Aufhebung des Ausnahmerechts entfalten.

5. (Der Deutsche Bundestag erwartet) „die Überprüfung aller Foltrevorwürfe und die Bestrafung aller der Beteiligung an Folterungen Überführten“.

Die türkische Verfassung von 1982 verbietet die Folter (Artikel 17 Abs. 3). Folterungen sind nach türkischem Recht strafbar.

Seit dem Bericht vom 2. Dezember 1982 sind Vorwürfe über Folterungen und Mißhandlungen von Festgenommenen und Gefangenen in bestimmten türkischen Haftanstalten, insbesondere im Zusammenhang mit Meldungen über Hungerstreiks von politischen Häftlingen, nicht verstummt. Teilweise wird behauptet, in der Türkei würde heute im Gegensatz zu früher sogar systematisch gefoltert.

Die türkische Militärregierung hatte eingeräumt, daß Folterungen vorkommen. Sie nahm aber für sich in Anspruch, als erste türkische Regierung energisch dagegen vorzugehen. Nach Angaben der türkischen Botschaft wurden bis 22. August 1983 in 669 Fällen Vorwürfe wegen Folterungen untersucht. In 38 Fällen sei das Gerichtsverfahren abgeschlossen; vor Gericht anhängig seien 63 Verfahren, in 312 Fällen werde zur Zeit noch ermittelt.

In Untersuchungshaft befanden sich zu dem genannten Zeitpunkt 16 Personen. Verurteilt wurden bislang 63 Personen, vor allem Polizeibeamte. Freisprechende Urteile sind in jüngster Zeit vom Militärkassationsgericht mehrfach aufgehoben und zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen worden. Presseberichten ist zu entnehmen, daß in Fällen von Folter Freiheitsstrafen bis zu 14 Jahren ausgesprochen wurden.

Neben der Strafverfolgung können weitere Maßnahmen für Bekämpfung von Folter angeführt werden. Nach dem im Bericht vom 2. Dezember 1982 erwähnten Beschluß des obersten Militärgerichts dürfen Beweise, die allein auf Aussagen der Angeklagten während der Verhöre in der Generaldirektion für Sicherheit beruhen, nicht mehr zum Nachteil des Angeklagten verwendet werden. Das oberste türkische Verwaltungsgericht, der Staatsrat, hat am 14. Juni 1983 das türkische Innenministerium zu Schadensersatz wegen eines zu Tode gefolterten Häftlings verurteilt, weil das Ministerium nach den Feststellungen der Militärstaatsanwaltschaft seine Pflicht verletzt habe, ein Verbrechen zu verhindern, die Schuldigen festzunehmen und sie der Justiz zu überstellen. Nach türkischen Presseberichten hat der Staatsrat in seinen Entscheidungsgründen ausgeführt:

Das Ministerium muß das Personal, das mit der Aufgabe, Recht und Ordnung aufrechtzuerhalten, betraut ist, ausbilden und erziehen.

Die Folter richtet sich gegen alle Grundsätze von Menschenrechten und bürgerlicher Freiheit und stellt ein Verbrechen nach den Bestimmungen des türkischen Strafgesetzbuches dar. Die Tatsache, daß eine Folterung stattgefunden hat, beweist, daß die Verwaltung ihre Pflicht, ihr Personal beruflich und moralisch zu schulen, vernachlässigt hat.

Nach Dekret Nr. 83/6883 vom 26. Juli 1983 ist Artikel 7 A Abs. 1 der Disziplinarordnung für Polizeibeamte wie folgt neu gefaßt worden: „Polizeibeamte, die der Polizei vorgeführte Personen mißhandeln, werden für die Dauer von zwölf Monaten vom Dienst suspendiert.“

Die Bundesregierung verurteilt Menschenrechtsverletzungen, besonders die gravierende Mißachtung von Menschenrechten durch Folter von Häftlingen. Sie nimmt die bisherigen Maßnahmen türkischer Behörden gegen die Folterungen zur Kenntnis und begrüßt sie. Es handelt sich um Schritte, denen weitere folgen müssen.

Militärstrafgerichte haben nach türkischer Statistik seit der Machtübernahme durch das Militär bis zum 30. Juni 83 insgesamt 178 Todesurteile ausgesprochen; davon wurden 25 Urteile vollstreckt. Unter Einschluß der Todesurteile der zivilen Strafgerichte wurden insgesamt 48 Personen hingerichtet. Seit Anfang Juni 1983 fanden keine Vollstreckungen mehr statt. Sie bedürfen jetzt wieder der Zustimmung des Parlaments.

6. (Der Deutsche Bundestag erwartet) „die Gewährung von Ausreisemöglichkeit für demokratische Politiker und das Recht auf weitere politische Betätigung für die derzeitigen Parlamentarier“.

a) Ein Ausreiseverbot für demokratische Politiker besteht nicht mehr. Die Ausnahmezustandskommandantur Istanbul hat am 10. Oktober 1983 eine bis dahin formell noch bestehende Ausreisesperre gegen den früheren MP Ecevit und 133 frühere Abgeordnete der Republikanischen Volkspartei aufgehoben. Ausreisegenehmigungen sind schon zuvor mehrfach erteilt worden; Bülent Ecevit erhielt zur Teilnahme an der Tagung der Sozialistischen Internationale im April 1983 in Albufeira/Portugal einen Diplomatenpass.

Abgesehen von der oben erwähnten Maßnahme sind weitere Reiseverbote gegen Politiker nicht bekanntgeworden.

b) Bei den Einschränkungen des Grundrechts auf politische Betätigung für bestimmte Gruppen früherer Politiker ist dagegen keine Änderung eingetreten; diese Einschränkungen sind im Übergangsartikel 4 der Verfassung festgeschrieben. Nach in der Türkei veröffentlichten Listen dürfen 242 Vorsitzende und sonstige hohe Parteifunktionäre der aufgelösten alten Parteien bis 1992 weder in neuen Parteien Mitglieder sein noch als Parlamentskandidaten aufgestellt werden (Übergangsartikel 4 Ziff. 1a der Verfassung); 481 frühere Parlaments- oder Senatsmitglieder dürfen bis 1987 keine Partei gründen oder Führungspositionen in neuen Parteien übernehmen (Übergangsartikel 4 Ziff. 1b der Verfassung).

Außerdem dürfen nach Dekret des NSR Nr. 2969 vom 6. Dezember 1983 Mitglieder von aufgelösten oder verbotenen Parteien keine Erklärungen abgeben, die geeignet sind, eine „ähnliche Situation der politischen Auseinandersetzung wie vor dem 12. September 1980“ zu erzeugen. Noch weiter gefaßte Erklärungen gelten für die von Übergangsartikel 4 der Verfassung betroffenen Personen.

7. (Der Deutsche Bundestag hat außerdem die Erwartung ausgedrückt,) „daß die jetzige militärische Staatsführung der Türkei ihre Macht, wie schon zweimal in den letzten 20 Jahren nach Wiederherstellung der inneren Sicherheit baldmöglichst in die Hände einer freigewählten demokratischen Regierung zurückgeben wird“.

- a) Mit dem Zusammentritt des neuen Parlaments hat der NSR seine Befugnisse verloren und dem in der Verfassung von 1982 vorgesehenen Regierungssystem Platz gemacht.

Der Präsident der Republik hat als Oberhaupt des Staates eine starke Stellung. Er vertritt die Republik Türkei und die Einheit der türkischen Nation; er beaufsichtigt die Anwendung der Verfassung und die ordentliche und harmonische Tätigkeit der Staatsorgane (Artikel 104). Der Präsident ernennt den Ministerpräsidenten und nimmt seinen Rücktritt an (Artikel 104 b i. V. m. Artikel 109); wenn er es für erforderlich hält, übernimmt er den Vorsitz des Ministerrates und beruft ihn ein (Artikel 104 b). Er kann einen Staatskontrollrat beauftragen, jede Art von Untersuchungen und Kontrollen in allen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen mit Ausnahme der Streitkräfte und der Organe der Rechtsprechung durchzuführen (Artikel 108). Gesetze, die er ablehnt, sendet er innerhalb von 15 Tagen dem Parlament zurück, bestätigt das Parlament ein Gesetz, hat er es zu verkünden (Artikel 89). Das Veto des ersten Präsidenten, Evren, gegen Verfassungsänderungen kann nur mit Dreiviertelmehrheit des Parlaments ausgeräumt werden (Übergangsartikel 9).

Wie sich das Zusammenwirken zwischen dem direkt gewählten Präsidenten und dem dem Parlament verantwortlichen Ministerpräsidenten im einzelnen gestalten wird, muß abgewartet werden. Eine extensive Inanspruchnahme der Rechte des Präsidenten könnte die demokratische Fortentwicklung behindern.

Das Regierungsprogramm bedarf der Vertrauensabstimmung im Parlament (Artikel 110). Der Ministerpräsident kann vor Ablauf seiner Amtszeit nur durch das Parlament gestürzt werden (Artikel 99, 111).

- b) Mit der Ernennung von Ministerpräsident Özal, der Bildung seines Kabinetts sowie der Vertrauensabstimmung über sein Regierungsprogramm und die Ministerratsliste besitzt die Türkei wieder eine zivile, vom Parlament gewählte und ihm verantwortliche Regierung.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß der Demokratisierungsprozeß fortgesetzt wird.

III. Die Türkei politik der Bundesregierung

1. In ihrem Bericht vom 2. Dezember 1982 hatte die Bundesregierung festgestellt, daß für die Politik der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Türkei folgende *Gesichtspunkte* zu berücksichtigen sind:

- Die Türkei ist ein wichtiger Partner der Bundesrepublik Deutschland. Im Rahmen der Atlantischen Allianz ist sie unser Verbündeter. Ihre Rolle als Stabilitätsfaktor an der Süd-Ost-Flanke der NATO hat in den letzten Jahren infolge der Entwicklung im Nahen und Mittleren Osten weiter an Bedeutung gewonnen.
- Die Türkei ist Mitglied des Europarats und als assoziierter Staat der Europäischen Gemeinschaft verbunden.
- Aus der gemeinsamen Mitgliedschaft im Bündnis und im Europarat erwächst die Legitimation der Bundesregierung, zu der Lage und der Entwicklung in der Türkei Stellung zu nehmen.
- Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkei besteht eine traditionelle Freundschaft. Die Bindungen zur Türkei haben durch die 1,6 Millionen türkischen Staatsbürger, die in der Bundesrepublik Deutschland leben, eine zusätzliche Dimension erhalten. Die Bundesrepublik Deutschland ist an der Kooperationsbereitschaft der Türkei bei der noch ausstehenden Regelung der Freizügigkeitsfrage im Rahmen des Assoziationsverhältnisses EG — Türkei interessiert (s. hierzu III, 2 des Berichts vom 2. Dezember 1982).

Diese Feststellung gilt unverändert.

2. Die Politik der Bundesregierung gegenüber der Türkei verfolgt weiterhin die bereits im Bericht vom 2. Dezember 1982 definierten

Zielsetzungen

- die Gewährleistung der Grund- und Freiheitsrechte und den Schutz der Menschenrechte in der Türkei;
 - die Wiederherstellung der Demokratie in der Türkei;
 - die Erhaltung der wirtschaftlichen und sozialen Stabilität in der Türkei.
3. Im Einvernehmen mit den jeweils in Frage kommenden Ausschüssen des Deutschen Bundestages hat die Bundesregierung die *entwicklungspolitische* und *verteidigungspolitische* Zusammenarbeit mit der Türkei 1983 wie folgt fortgesetzt:

a) Wirtschaftshilfe

Der Türkei wurden 1983 130 Mio. DM *FZ-Projekthilfe* zugesagt. Die Bundesregierung gibt diese Hilfe in Übereinstimmung mit dem Beschluß des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit des Deutschen Bundestages vom 22. Juni 1983, in dem ausdrücklich festgestellt wird, daß die Bundesregierung über die für 1983 vorgesehenen Mittel der Projekthilfe für die Türkei verfügen könne. Auch die Fraktion der SPD hat sich in ihrem Entschließungsantrag vom 15. Juni 1983 (Drucksache 10/149) erneut bereit erklärt, im Rahmen regulärer entwicklungs-

politischer Zusammenarbeit mit der Türkei Projekte zu fördern.

Die von der Bundesregierung zugesagte FZ-Projekthilfe 1983 ist wie in früheren Jahren überwiegend für Vorhaben des Energiebereichs bestimmt, und zwar für die Wärmekraftwerke Seyitömer IV, Catalagzi und Kangal. Es handelt sich bei diesen Projekten um bereits in Betrieb oder im Bau befindliche Projekte. MP Özal hat in seiner Regierungserklärung vom 19. Dezember 1983 die Bedeutung einer weiteren Förderung der Energiewirtschaft herausgestellt. Daneben sollen 20 Mio. DM für die Modernisierung der türkischen Eisenbahn eingesetzt werden. Weitere 20 Mio. DM für den Aufbau von Betrieben der privaten Klein- und Mittelindustrie sollen flankierend zu den Beschlüssen der Bundesregierung über die Rückkehr von Gastarbeitern und zu der Reintegrationshilfe im Jahre 1983 in Höhe von 13 Mio. DM auch zurückkehrenden türkischen Gastarbeitern verfügbar gemacht werden.

Das entsprechende FZ-Regierungsabkommen wurde mit der türkischen Regierung am 3. November 1983 in Ankara unterzeichnet.

Die Bundesregierung hält — in Übereinstimmung mit der OECD — Projekthilfe für die Türkei für unerlässlich. Mit einem Jahres-Pro-Kopf-Einkommen von 1 540 Dollar (1981) hat die Türkei den mit Abstand niedrigsten Entwicklungsstand unter den OECD-Mitgliedstaaten. Unsere Hilfe soll dazu beitragen, den gravierendsten entwicklungspolitischen Engpaß des Landes, die außerordentlich hohe Abhängigkeit von Erdöleinführen, durch den Ausbau der Stromerzeugung des Landes aus heimischen Ressourcen zu verringern und eine ausgewogene Strukturanpassung der türkischen Wirtschaft zu fördern. Unsere Hilfe dient damit der dringend erforderlichen langfristigen Stabilisierung des außenwirtschaftlichen Gleichgewichts der Türkei.

Auf die Türkei kommen in den nächsten Jahren hohe Rückzahlungsverpflichtungen zu. Gleichzeitig bleibt die Türkei, gerade auch im Hinblick auf den erforderlichen Ausbau einer international wettbewerbsfähigen, modernen Exportindustrie, auf hohe Investitionsgüterimporte angewiesen.

Die Modernisierung der Industriestruktur des Landes und seine wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung fördern zudem die von uns gewünschte allmähliche freiwillige Rückkehr türkischer Arbeitnehmer, tragen aber auch dazu bei, daß neue Arbeitsplätze in der Türkei geschaffen werden und somit der Auswanderungsdruck nachläßt.

Diese entwicklungspolitischen Ziele sind nur durch eine kontinuierliche Fortführung der finanziellen Zusammenarbeit mit der Türkei — wenn auch, soweit heute absehbar, längerfristig in geringerem Umfang als in den letzten Jahren erforderlich — erreichbar.

Anders als in den Vorjahren ist angesichts der erheblich verbesserten Wirtschaftslage in der Türkei Soforthilfe, wie die Bundesregierung sie

1979 bis 1982 im Rahmen der *OECD-Sonderhilfsaktion* gewährt hat, 1983 und 1984 nicht mehr vorgesehen.

b) NATO-Verteidigungshilfe

Die im Dezember 1982 mit Zustimmung des Deutschen Bundestages gewährte dreizehnte achtzehnmonatige Tranche unserer Verteidigungshilfe (VH) für die Türkei läuft Mitte 1984 aus.

Gemäß Vermerk im Haushaltsgesetz wird vor Abschluß eines neuen VH-Abkommens die Zustimmung des Haushaltsausschusses und des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages eingeholt werden. Ein Abkommen über die (14.) Tranche mit 18monatiger Laufzeit, beabsichtigt mit einem Volumen wie im bisherigen Umfang (130 Mio. DM), wäre Mitte 1984 abzuschließen.

Als prioritäre Bereiche für eine kontinuierliche Fortsetzung unserer VH kommen aus Sicht der Bundesregierung der weitere Ausbau von Instandsetzungsbetrieben für die türkische Panzertruppe und die von uns 1971 übernommene logistische Versorgung der damals der Türkei überlassenen Transall-Flugzeuge in Frage. Über die einzelnen Projekte der 14. Tranche der VH müssen jedoch noch Gespräche mit der Türkei geführt werden.

Zusammenfassung und Ausblick

Die *Entwicklung* in der Türkei ist 1983 teilweise hinter den in der Resolution vom 5. Juni 1981 ausgedrückten Erwartungen des Deutschen Bundestages *zurückgeblieben*. Fortschritte sind bei dem Prozeß der Demokratisierung zu verzeichnen. Der von den Militärs zugesagte sog. „Zeitplan zur Herstellung der Demokratie“ wurde eingehalten.

Nach den Parlamentswahlen, dem förmlichen Übergang der Regierungsgewalt auf eine zivile, von einem Parlament gewählte Regierung, hat sich das politische System in der Türkei qualitativ verändert. Im gegenwärtigen Zeitpunkt kann festgestellt werden: Die Entwicklung in der Türkei hat eine *neue Stufe erreicht*. Der Freiraum für die demokratischen Kräfte wurde erweitert. Das gewählte Parlament kann dem demokratischen Leben in der Türkei wichtige Impulse geben.

Auf die *fortbestehenden Erwartungen* des Deutschen Bundestages zur Herstellung demokratischer Verhältnisse und zur vollen Achtung der Menschenrechte hat Bundesminister Genscher den neuen türkischen Außenminister in einem Gespräch am 17. Januar 1984 aufmerksam gemacht. In diesem Zusammenhang hat er die Bedeutung der Wahrung rechtsstaatlicher Prinzipien bei der Durchführung von Strafverfahren betont.

Unter sorgfältiger Abwägung aller Gesichtspunkte der Entwicklung der Türkei *beabsichtigt* die *Bundesregierung* grundsätzlich, ihre entwicklungspolitischen und verteidigungspolitischen Zusam-

menarbeit mit der Türkei im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auch im Jahre 1984 fortzusetzen. Die Bundesregierung erinnert daran, daß die entwicklungspolitische Zusammenarbeit der Förderung von Projekten im Interesse der türkischen Bevölkerung dient und daß die Verteidigungshilfe konkreter Ausdruck unserer Solidarität und unserer Bereitschaft zur Lastenteilung im Bündnis ist. Sie ist auch ein Beitrag zu unserer eigenen Sicherheit. Die Bundesregierung wünscht, daß eine demokratische Türkei den ihr zustehenden Platz in Europa unangefochten einnimmt. Sie erwartet, daß die türkische Regierung dazu das Ihre beiträgt.

